



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION  
UMWELT

Die Generaldirektorin

Brüssel 25/05/2022  
ENV.E.3/KM/ib/Ares(2022)

Stefan Tidow  
Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz, nukleare Sicherheit und  
Verbraucherschutz

Silvia Bender  
Staatssekretärin im Bundesministerium für  
Ernährung und Landwirtschaft

**VERMERK FÜR STAATSSEKRETÄR STEFAN TIDOW, BMUV, UND  
STAATSSEKRETÄRIN SILVIA BENDER, BMEL**

**BETRIFFT: ENTWURF DER ALLGEMEINEN VERWALTUNGSVORSCHRIFT FÜR DIE AUSWEISUNG  
NITRATVERUNREINIGTER UND EUTROPHER GEBIETE (AVV GEBIETSAUSWEISUNG – AVV  
GEA)**

Sehr geehrter Herr Tidow, sehr geehrte Frau Bender,

Ich schreibe Ihnen im Rahmen des laufenden Austauschs zwischen der GD ENV und Ihren Kollegen über die Umsetzung der Nitratrichtlinie in Deutschland.

Nach der Verabschiedung der neuen Düngeverordnung (DüV) im Jahr 2020 hatte die Kommission vor allem darauf zu achten, dass die Vorschriften des § 13a DüV, mit denen die Gewässer vor Verschmutzung geschützt werden sollen, in den richtigen Gebieten angewandt werden. Die Gespräche konzentrierten sich daher auf die Ausweisung der relevanten verschmutzten Gebiete durch die deutschen Bundesländer.

Am 18. Februar 2022 erhielten wir den Entwurf einer neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes (AVV GEA) an die deutschen Bundesländer, in der eine neue Methode für die Ausweisung von nitrat- und phosphatbelasteten Gebieten festgelegt wird. Wir haben diesen

Commission européenne/Europese Commissie, 1049 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË - Tel. +32 22991111  
Büro: BRE2 10/371 - Tel. Durchwahl +32 229-64968

Florika.Fink-Hooijer@ec.europa.eu

Entwurf sowie die Erläuterungen und die Karten der ausgewiesenen Gebiete sorgfältig geprüft. Wir haben diese mit Ihren Kollegen in einer Reihe von Fachsitzungen erörtert, zuletzt am 5. Mai 2022. Wir haben auch die am 20. Mai 2022 übermittelten Karten und zusätzlichen Daten berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang haben wir keine weiteren Anmerkungen zum Entwurf der AVV, und wir gehen davon aus, dass Sie rasch zu dessen Annahme übergehen werden.

Anschließend müssen die Länder ihre Verordnungen über die Ausweisung verschmutzter Gebiete anpassen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Länder in diesem Umsetzungsschritt alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Ausweisungen mit der Nitratrichtlinie vereinbar und so zuverlässig und transparent wie möglich sind. Sie müssen dabei die zentralen Fragen beachten, die wir in den jüngsten Sitzungen auf Dienststellenebene erörtert haben. Dazu gehört insbesondere, dass alle Messstellen, bei denen Überschreitungen festgestellt werden, innerhalb der entsprechend ausgewiesenen verschmutzten Gebiete liegen, wie es in den §§ 7 und 13 Absatz 2 AVV-Entwurf für Nitrat- bzw. Phosphatbelastungsmessstellen vorgesehen ist.

Die Kommission wird die Umsetzung der Nitratrichtlinie, insbesondere des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, in Deutschland weiterhin überwachen. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, wie in der letzten Fachsitzung erörtert, der Entwicklung der Eutrophierungssituation in der Ostsee und in der Nordsee in Ihrer regelmäßigen Berichterstattung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

In einem nächsten Schritt wäre ich Ihnen dankbar, wenn die deutschen Behörden die AVV in ihrer endgültigen Fassung unmittelbar nach ihrer Verabschiedung sowie alle Landesverordnungen und die Karten der ausgewiesenen Gebiete in der vorliegenden Fassung übermitteln könnten.

Meine Kolleginnen und Kollegen und ich stehen Ihnen für weitere Unterstützung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

(e-unterzeichnet)


Florika Fink-Hooijer

Cc.: S. Šatūnas, A. Ribokas (Cab. Sinkevičius)

I. Codescu, H. Delgado Rosa, P. Speight, C. Olazabal, E. Malz (DG ENV)

Commission européenne/Europese Commissie, 1049 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË - Tel. +32 22991111  
Büro: BRE2 10/371 - Tel. Durchwahl +32 229-64968

Florika.Fink-Hooijer@ec.europa.eu

 Elektronisch unterzeichnet am 25/05/2022 17:18 (UTC+02) gemäß Artikel 11 des Beschlusses (EU) 2021/2121 der Kommission